

Gemeindeblatt Gottenheim

Amtsblatt der Gemeinde Gottenheim

48. Jahrgang

Freitag, 15. Mai 2020

Ausgabe 20

www.gottenheim.de

Weinbaugemeinde am Tuniberg seit 1086 n. Chr.



**Helfer*innen Netzwerk
Gottenheim**

Wenn Sie Hilfe brauchen:
Tel.: 07665/9811-55 oder
Mail: k.bruder@gottenheim.de

Am kommenden Dienstag ist von 16 bis 19 Uhr wieder Wochenmarkt am Rathaus. Die Bäckerei Zängerle wird den Markt mit frischen Backwaren wieder bereichern.

Auch die Kaiserstühler Landeisdieler rollt wieder an:

Dienstags: 16-19:00 Uhr auf den Markt am Rathaus
Freitags: 14-18:00 Uhr vor das Rathaus
Sonntags: 14-18:00 Uhr vor das Rathaus



Bürgermeister Riesterer gibt Sachstandsbericht zur Corona-Pandemie aus Sicht der Verwaltung

Einen aktuellen Sachstandsbericht zur Corona-Pandemie bezogen auf Gottenheim gab Bürgermeister Christian Riesterer am Donnerstag, 7. Mai, in der ersten Gemeinderatssitzung seit den Versammlungsbeschränkungen Mitte März. Die Sitzung fand zur Einhaltung der Abstandsregeln in der Turnhalle der Grundschule statt. Alle Gemeinderäte und Verwaltungsmitarbeiter waren mit Nasen-Mundschutzmasken ausgestattet und auch für Zuhörer – etwa 15 Bürgerinnen und Bürger waren gekommen – seien Masken bei Bedarf vorhanden, so Bürgermeister Riesterer. Die gute Nachricht, die der Bürgermeister verkündete: Laut Statistik des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald, die jeden Donnerstag für jede Gemeinde im Land-

kreis veröffentlicht wird, gab es in Gottenheim nur insgesamt 0 bis 5 mit dem Coronavirus infizierte Menschen, die aber alle wieder genesen sind. Wegen des Datenschutzes würden alle Fälle in den Gemeinden bis zu fünf Infizierten nicht detailliert ausgewiesen, so dass die Zahl der Infizierten zwischen 0 und fünf liege, erläuterte Riesterer.

„Wir haben uns lange überlegt, ob wir dieses Thema auf die Tagesordnung nehmen sollen, aber wir wollen die Thematik, die uns alle seit Wochen beschäftigt, nicht unter den Tisch fallen lassen, weil wir als Gemeinde kaum etwas zu entscheiden haben“, hatte Bürgermeister Riesterer, in den Tagesordnungspunkt eingeführt. Er berichtete über seine eigenen Erfahrungen und die des Rathausteam



in der Gemeinde seit Beginn der Corona-Pandemie und der Beschränkungen Mitte März.

„In den letzten Wochen hat uns das Virus stark beeinflusst und viel Arbeit gemacht“, so der Bürgermeister, der von einer neuen, ungewohnten Art des Zusammenlebens berichtete und von Bürgerinnen und Bürgern, die „massiv Ängste äußern“. Das Konfliktpotenzial und der Vandalismus im Dorf hätten aus seiner Sicht zugenommen. „Viele beobachten genau, was ihre Nachbarn machen und rufen auch im Rathaus an, um Verstöße zu melden.“ Er selbst und die Mitarbeiter im Rathaus versuchten hier immer wieder zu vermitteln. Das gesellschaftliche Leben sei fast völlig zum Erliegen gekommen. Das Vereinsleben und die Geselligkeit litten darunter sehr. Aber: „Die Gottenheimer halten sich mehrheitlich an die Regeln und sind sich ihrer Eigenverantwortung bewusst“, lobte der Bürgermeister die Einwohner der Gemeinde. Er habe hier „ein gutes Gefühl“.

Die Notbetreuung für Schul- Kindergarten- und Schatzinselkinder habe sich gut entwickelt. Die Erzieherinnen, Lehrerinnen und Lehrer und das Kernzeit-Team würden hier eine gute und wertvolle Arbeit leisten. In einem zweiten Schritt sei die Notbetreuung nun ausgeweitet worden. Derzeit seien von den etwa 250 Kindern der Gottenheimer Einrichtungen (Schule, Kindergarten, Kleinkindbetreuung) etwa 30 Kinder in der Betreuung, es seien auch noch einige Plätze frei. Die aktuellen Lockerungen seien zu begrüßen, es sei aber wichtig, weiter verantwortungsvoll mit der Situation umzugehen. Besonders froh sei er, dass die Kinderspielplätze wieder geöffnet würden. „Das war ein dringender Wunsch der Kommunen an das Land.“ Der Bolzplatz müsse aber weiter geschlossen bleiben. Für den Start der Viertklässler in der Grundschule, der am 18. Mai geplant ist, bereite man in enger Abstimmung mit der Schulleitung alles Notwendige vor, damit die Kinder und die Pädagogen

die geforderten Hygiene- und Abstandsregeln einhalten könnten.

Am für 2020 aufgestellten Haushaltsplan, der ohnehin nicht viel Spielraum biete, wolle man festhalten. Der Haushalt sei „auf Kante genäht“ und enthalte vor allem Ausgaben, an denen nichts zu rütteln sei, etwa für begonnene und abgeschlossene Projekte wie den neuen Kindergarten und die Umgestaltung auf dem Friedhof. Dennoch kämen alle Ausgaben in nächster Zeit auf den Prüfstand. Klar sei, dass die Einkommenssteuer und die Gewerbesteuer auf jeden Fall sinken würden. Aber: „Die konkreten finanziellen Auswirkungen der Coronakrise auf die Gemeinde sind aktuell noch schwer zu deuten“, so Riesterer.

Im Rathaus seien glücklicherweise alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesund und alle notwendigen Arbeiten würden erledigt. Telefonisch und per E-Mail sowie nach Anmeldung auch persönlich könnten die Bürger jederzeit ihre Anliegen bei der Gemeindeverwaltung erledigen. „Wir werden auch bald wieder das Rathaus schrittweise für die Bürgerinnen und Bürger öffnen.“

Nach seinen Ausführungen gab der Bürgermeister den Gemeinderäten die Gelegenheit, die Thematik zu diskutieren. Aus dem Ratsgremium äußerten sich zwei Rätinnen, sie seien froh, dass es in Gottenheim wenige Infizierte und keine größeren Probleme gebe. Die Gemeinderäte und auch der Bürgermeister appellierten aber an die Bürgerinnen und Bürger, weiterhin wachsam und trotz der Lockerungen sich ihrer Eigenverantwortung bewusst zu sein. Die Verordnungen der Landesregierung zu den Beschränkungen des öffentlichen Lebens wegen der Corona-Pandemie sind jederzeit für alle Bürgerinnen und Bürger auf der Homepage der Gemeinde unter www.gottenheim.de einsehbar. Zudem werde die jeweils aktuelle Verordnung in Teilen im Gemeindeblatt abgedruckt.

Die Vereinsgemeinschaft sagt das Gottenheimer Hahlerafest ab Die Gesundheit der Gäste und der Helfer*innen hat oberste Priorität

In einem offiziellen Rahmen erläuterten am Montag, 11. Mai, die Sprecher der Vereinsgemeinschaft, Clemens Zeißler und Martin Liebermann, sowie Bürgermeister Christian Riesterer die Gründe für die Absage des Hahlerafestes am ersten Septemberwochenende. Damit kann auch das Kreistrachtenfest, das am Festsonntag in Gottenheim geplant war, nicht stattfinden. Stefan Heß,

Vorsitzender der Heimat- und Trachtengruppe Gottenheim, der ebenfalls an der Besprechung am Montag teilnahm, hat die Absage mit dem Veranstalter des Kreistrachtenfestes, dem Bund Heimat und Volksleben, besprochen. „Der Bund der teilnehmenden Vereine am Kreistrachtenfest waren über die Absage nicht unglücklich. In den Trachtenvereinen sind recht viele ältere Mitglieder, die



zur Risikogruppe bei einer Erkrankung mit dem Coronavirus gehören“, berichtete Heß von den Reaktionen aus den Trachtenvereinen.

Die Landesverordnung zur Eindämmung der Corona-Pandemie verbietet bis zum 31. August dieses Jahres alle Großveranstaltungen. Das Breisacher Bereichsweinfest Kaiserstuhl-Tuniberg, das immer am letzten Augustwochenende stattfindet, musste deshalb bereits abgesagt werden. Aus heutiger Sicht hätte eine Woche später, am ersten Septemberwochenende, das Hahlerafest in Gottenheim wie geplant stattfinden können. „Das Risiko war uns aber zu groß“, so Bürgermeister Riesterer, der betonte: „Wir haben uns die Entscheidung nicht leicht gemacht. Die Absage unseres traditionellen Dorf- und Weinfestes fällt uns sehr schwer“. Der Absage des Festes war eine längere und intensive Zeit der Beratung in der Gemeinde vorangegangen. Vereinssprecher Clemens Zeißler hatte, um die Festfrage zu klären, per E-Mail eine Umfrage unter den Gottenheimer Vereinen gestartet. Die Vereinsverantwortlichen hätten sich allesamt ausführlich zurückgemeldet, so Zeißler. „Die große Mehrheit war der Meinung, das Fest sollte abgesagt werden.“ Zeißler erklärte die Gründe für diese Entscheidung: „Wir können uns zwei Szenarien vorstellen: Die Menschen sind ängstlich und kommen nicht zum Fest oder wir werden überrannt, weil es eines der ersten Feste überhaupt dieses Jahr wäre.“ Beides könne den Vereinen und ihren Mitgliedern nicht zugemutet werden. Der Schutz der Gesundheit – sowohl die der Gäste, als auch

die der Helferinnen und Helfer aus den Vereinen habe hier Priorität. Finanziell sei eine zu späte Absage des Hahlerafestes zudem mit einem hohen Risiko verbunden, ergänzte Martin Liebermann, Vorsitzender des Musikvereins, der aber auch darauf hinwies, dass den Vereinen eine wichtige Einnahmequelle fehle, wenn das Fest ausfalle. „Der Musikverein ist auf die Einnahmen aus dem Hahlerafest angewiesen. Ohne das Fest alle zwei Jahre haben für finanziell eine große Lücke in der Vereinskasse.“ Liebermann hofft, dass der Musikverein ein anderes Format für ein Fest noch dieses Jahr umsetzen kann.

Wann das nächste Hahlerafest stattfinden wird, sei noch nicht geklärt, so der Bürgermeister. „Das haben wir uns offen gelassen.“ Möglich sei eine Verschiebung ins Frühjahr oder in den Herbst 2021. „Darüber müssen wir noch intensiv mit den Vereinen sprechen.“ Möglich sei auch, das Fest ganz ausfallen zu lassen und erst 2022 das nächste Hahlerafest zu feiern. Doch das zehnjährige Bestehen der Partnerschaft mit Bodnegg im Allgäu wolle man im Oktober in Bodnegg wie geplant feiern – sofern die weitere Entwicklung der Corona-Pandemie das zulasse.

Die Absage des Hahlerafestes im September bedauerten die Vereinssprecher und der Bürgermeister sehr. Riesterer wies aber darauf hin, dass auch die Gemeinderäte bei ihre Sitzung am 7. Mai die Entscheidung der Gemeinde und der Vereine verstanden und die Absage unterstützt hätten.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Kaiserstuhl-Tuniberg

Am **Mittwoch, 27. Mai 2020, 19:30 Uhr**, findet in der Festhalle Eichstetten, 79356 Eichstetten eine öffentliche Verbandsversammlung statt.

Tagesordnung: -öffentlicher Teil-

1. Fragestunde für Einwohner I
2. Bekanntgabe des Beschlusses der nicht öffentlichen Sitzung vom 16.09.2019
3. Jahresabschluss Gemeindeverwaltungsverband Kaiserstuhl-Tuniberg 2019
4. Haushaltsplan Gemeindeverwaltungsverband Kaiserstuhl-Tuniberg 2020
5. Volkshilfswerk Bötzingen – Jahresbericht 2019

6. Interkommunale Zusammenarbeit Standesamt
7. Informationen des Verbandsvorsitzenden
8. Fragen der Verbandsvertreter
9. Fragen für Einwohner II

Die Einwohner sind zu dieser öffentlichen Sitzung freundlich eingeladen.

Bötzingen, den 22. Mai 2020

gez.

Schneckenburger
Verbandsvorsitzender



Gemeinde Gottenheim
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans und örtlicher Bauvorschriften „Bahnhofsachse / Generationenwohnen“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Gottenheim hat am 07. Mai 2020 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs.1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Bahnhofsachse / Generationenwohnen“ aufzustellen.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Der Planbereich weist eine Größe von ca. 1,67 ha auf und umfasst die Bahnhofsachse und den ehemaligen Kindergarten, die durch die Schulstraße und die Kaiserstuhlstraße miteinander verbunden sind. Es handelt sich um die Flurstücke Nrn. 2834/10, 2873, 2834/6, 5422 und 5422/1 sowie Teile der Flurstücke Nrn. 2834/8 (Bahnhofstraße), 2865 (Schulstraße), 5411 (Kaiserstuhlstraße) und 2877. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Ziele und Zwecke der Planung

Das ehemalige Bahngrundstück Flurstück Nr. 2834/10 wurde von der Gemeinde erworben und soll einer Bebauung zugeführt werden. Das durch den Neubau des Kindergartens frei gewordene Grundstück Flurstück Nr. 5422 südwestlich der Schule soll ebenfalls baulich neu genutzt werden. Für beide Teilbereiche wurde eine Markt- und Standortanalyse erarbeitet sowie ein zweistufiges freihändiges Vergabeverfahren durchgeführt. Es hat sich das Konzept „Generationenübergreifendes Wohnen“ durchgesetzt. Dafür soll durch den vorliegenden Bebauungsplan Planungsrecht geschaffen werden.

Zusätzlich zu diesen beiden Entwicklungsbereichen soll das Grundstück des neuen Kindergartens sowie des Vereinshauses (Flurstück Nr. 2873) mit überplant werden. Für diese bereits realisierten Einrichtungen besteht zwar Baurecht. Dieses konnte in Bezug auf den neuen Kindergarten jedoch nur durch Befreiungen von dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Bahnhof-/ Schulstraße“ erreicht werden. Des Weiteren soll das Grundstück der Feuerwehr Flurstück Nr. 2834/6 mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen werden, da ein geplanter Anbau an das Feuerwehrgebäude außerhalb des Baufensters des rechtskräftigen Bebauungsplans „Bahnhof-/ Schulstraße“ liegt und somit ebenfalls Befreiungen erforderlich würden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Bahnhofsachse / Generationenwohnen“ sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen
- Schaffung von Baurecht für alternative und generationenübergreifende Wohnformen sowie für soziale Nutzungen
- Ökonomische Erschließung ausgehend von den bestehenden Straßen
- Minimierung der Nutzungskonflikte zu den angrenzenden Nutzungen

Gottenheim, den 15. Mai 2020

gez.
Christian Riesterer
Bürgermeister

Vorankündigung Einladung zur öffentlichen Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am

Donnerstag, 28. Mai 2020, um 19:00 Uhr in der Turnhalle der Grundschule statt.

Die Tagesordnung wird im nächsten Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

Außerdem ist die Tagesordnung der Sitzung ab 21. Mai 2020 auf unserer Homepage unter www.gottenheim.de eingestellt und im Schaukasten vor dem Rathaus ausgehängt.

Die Bürgerschaft ist zur Sitzung herzlich eingeladen.

Christian Riesterer
Bürgermeister



Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

Vom 9. Mai 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebs an Schulen

- (1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind
 1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schuleuntersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.
- (2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:
 1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
 2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
 3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
 4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.
- (3) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.
- (4) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass
 1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a

Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

Bis zum Ablauf des 15. Juni ist der Betrieb von Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten untersagt, soweit nicht nach § 1b eine Notbetreuung betrieben wird.

§ 1b

Erweiterte Notbetreuung

- (1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.



- (2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide
1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, oder
 2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.
- (3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,
1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
 2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, oder
 3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.
- Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.
- (4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.
- (5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.
- (6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder, in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.
- (8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
 4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,
 5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
 6. Rundfunk und Presse,



7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
 9. das Bestattungswesen.
- (9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffende Einrichtung nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1c

Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

- (1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach § 1 und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,
 1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1d

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
 1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
 2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen, und
 3. für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
 1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
 2. für die in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

§ 2

Hochschulen, Akademien des Landes

- (1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum 24. Mai 2020 ausgesetzt; digitale Formate sind unbeschadet dessen zulässig. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (zum Beispiel Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind.
- (2) Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen. Ab dem 18. Mai 2020 können die Studierendenwerke unter entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 Mensen und Cafeterien zur Nutzung ausschließlich durch immatrikulierte Studierende, Doktoranden und Beschäftigte der Hochschulen öffnen. Das Hygienekonzept ist den Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen.
- (3) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 24. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3 und 7 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 2 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.



- (5) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.
- (6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden
 1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
 2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
- (7) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.
- (8) Absätze 1 bis 7 gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

§ 3

Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 5. Juni 2020 nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus
 1. im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen sowie in Flughafengebäuden und
 2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren
 eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 5. Juni 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
 1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,
 2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
 3. dem eigenen Haushalt angehören
 sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner; hinzukommen dürfen Personen aus einem weiteren Haushalt. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in den §§ 1 und 1a genannten Bereiche.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
 1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Ausbildung,
 2. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 3. der Daseinsfür- oder -vorsorge,
 4. der medizinischen Versorgung, wie beispielsweise der Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 3 getroffen werden,
 5. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, wobei für die Besucher und Kunden der Einrichtungen im öffentlichen Raum Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend gelten, oder
 6. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes
 zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Notarinnen und Notare des Landes. Bei Versammlungen nach Satz 1 Nummer 6 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.
- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.



- (5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (6) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in den §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (7) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

§ 4

Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 24. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
 1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
 2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit diese nicht in den §§ 1, 1a oder 2 geregelt sind,
 3. Kinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
 6. Jugendhäuser,
 7. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 8. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
 9. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 10. öffentliche Bolzplätze,
 11. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
 12. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
 1. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
 2. ab 18. Mai 2020 Speisewirtschaften,
 3. Abhol- und Lieferdienste,
 4. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 entsprechende Anwendung findet,
 5. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
 6. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,
 7. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten,
 8. Autokinos,
 9. zoologische und botanische Gärten,
 10. Bildungseinrichtungen, soweit diese Leistungen im Bereich der schulischen, beruflichen oder dienstlichen Bildung, der nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) geförderten Bildung oder zur Integration oder zur deutschen Sprachbildung von Migrantinnen und Migranten erbringen und die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt sind,



11. Musikschulen und Jugendkunstschulen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 gestattet ist,
 12. öffentliche Spielplätze,
 13. Fahr- und Flugschulen, wobei abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 1 Absatz 4 entsprechend gelten,
 14. Häfen und Flugplätze,
 15. Freiluftsportanlagen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
 16. ab 18. Mai 2020 Freizeiteinrichtungen im Freiluftbereich, ausgenommen Freizeitparks, und
 17. ab 18. Mai 2020 Campingplätze im Fall von Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften, Wohnmobilstellplätze sowie die Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen, jeweils soweit eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt.
- (3) Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens aber 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; dies gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.
- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb von Einrichtungen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen oder in anderen Vorschriften dieser Verordnung nähere Bestimmungen getroffen sind, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zu gestatten und hierzu Bedingungen und Anforderungen, insbesondere über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben, festzulegen.
- (5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe, Handwerker, Vergnügungsstätten, Betriebe in den Bereichen Tattoo und Piercing, Massage, Kosmetik, Nagelpflege und Fußpflege, Sonnenstudios, Beherbergungsbetriebe, Camping- und Wohnmobilstellplätze sowie für das Gaststättengewerbe festzulegen.
- (6) Für Bildungseinrichtungen nach Absatz 2 Nummer 10 gelten abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 4 entsprechend. Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt
1. an Einrichtungen, in denen Fortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III, Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III, Maßnahmen zur außerbetrieblichen Ausbildung nach §§ 73 ff. SGB III oder gleichartige Maßnahmen nach § 16 SGB II stattfinden, soweit die Teilnehmenden bis 31. Dezember 2020 eine Prüfung ablegen werden,
 2. an Industrie- und Handelskammern einschließlich deren Auftragnehmern, die Unterrichtungen nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und § 34a Absatz 1a Nummer 2 der Gewerbeordnung oder § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes durchführen,
 3. zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (insbesondere Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfungen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbesondere Sach- und Fachkundeprüfungen) durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Innungen oder das Regierungspräsidium Tübingen - Landesstelle für Straßentechnik, wobei das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen zulässig ist,
 4. an Einrichtungen, die keine Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind und in denen Aufstiegsfortbildungen stattfinden, die die Voraussetzungen für §§ 2 und 2a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung erfüllen,
 5. an Einrichtungen, in denen Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 6 BBiG sowie nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung stattfinden; Unterrichtungen sind möglich für Kursteilnehmer im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr ihrer Ausbildung,
 6. an Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsberufe,
 7. an gesetzlich sowie staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,
 8. an amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten im Sinne des § 36 des Fahrlehrergesetzes (FahrIG) einschließlich der Fahrlehrerprüfung nach § 8 FahrIG,
 9. an Ausbildungsstätten, die Qualifizierungsmaßnahmen für Schienenverkehr durchführen, die mit nachweispflichtigen Qualifikationen (NAQ) abgeschlossen werden, und
 10. an Einrichtungen, in denen Leistungen zur schulischen Bildung, zur Integration, zur deutschen Sprachbildung oder zur nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch geförderten Bildung erbracht werden, zur Vorbereitung einschließlich Nachhilfe auf anstehende schulische Prüfungen, insbesondere Schulfremdenprüfungen an Schulen nach § 1, zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für Deutsch als Zweitsprache und zur Durchführung von Abschlusskursen, die nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozialge-

setzungsbuch gefördert werden, einschließlich der Abnahme von mit derartigen Bildungsangeboten verbundener Prüfungen.

Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erbringung weiterer Bildungsangebote der schulischen, beruflichen und dienstlichen Bildung zuzulassen und hierfür sowie für Angebote nach Satz 2 über Satz 1 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen.

- (7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.
- (8) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für Freiluftsportanlagen nach Absatz 2 Nummer 15 Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs, Höchstgruppengrößen, zulässige Trainingsformate sowie über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen. Darüber hinaus können sie durch gemeinsame Rechtsverordnung mit Wirkung ab 15. Mai 2020 für den Profisport den Betrieb weitergehend gestatten und Regelungen nach Satz 1 sowie zur Absonderung von Profisportlern sowie deren Trainern, Betreuern und weiteren beteiligten Personen treffen.

**Die ganze Corona-Verordnung der Landesregierung finden
Sie auf unserer Homepage unter www.gottenheim.de/Aktuell/Corona**

DAS RATHAUS INFORMIERT

Geburtstage

Liebe Jubilarinnen und Jubilare,

wegen der momentanen Corona-Krise muss ich leider alle Besuche anlässlich der Geburtstage und Ehejubiläen aus Sicherheitsgründen absagen.

Ich wünsche Ihnen alles Gute, viel Geduld und vor allem, bleiben Sie gesund.

Mit den besten Wünschen grüße ich Sie sehr herzlich aus dem Rathaus



Ihr Bürgermeister
Cristian Riesterer

Poller im Hinterfalterweg

Aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens, auf dem landwirtschaftlichen Weg „Hinterfalterweg“ musste aus Sicherheitsgründen, verkehrsberuhigende Maßnahmen getroffen werden. Hierzu wurden zwei Poller, im Bereich der „Sodabrücke“, aufgestellt. Sollte eine Durchfahrt von Anliegern notwendig sein, können diese im Rathaus einen Schlüssel hierfür ausleihen.

Ihre Gemeindeverwaltung

Redaktionsschluss

Geänderter Redaktionsschluss wegen **Himmelfahrt am 21. Mai 2020**

Für das Gemeindeblatt, **Ausgabe 21. Kalenderwoche** ist Redaktionsschluss am **Montag, 18.05.2020**.

Erscheinungstag dieser Ausgabe ist Freitag, 22.05.2020.

Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass später eingehende Texte leider nicht mehr berücksichtigt werden können.

Ihre Gemeindeverwaltung

Wohnung gesucht

Wir suchen für einen alleinstehenden, ruhigen Mitarbeiter des Bauhofs eine Wohnung in Gottenheim. Er ist Nichtraucher und hat keine Haustiere. Hauptmieter ist die Gemeinde Gottenheim.

Falls Sie Ihre Wohnung gerne vermieten möchten, freuen wir uns auf Ihren Anruf oder E-Mail.

Ansprechpartnerin: Frau Schindler, Tel.: 9811-14, E-Mail: a.schindler@gottenheim.de

Ihre Gemeindeverwaltung

Sprechstunde des Bürgermeisters

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

aufgrund der Corona-Virus-Krise und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen müssen die Bürgersprechstunden mit Herrn Bürgermeister Christian Riesterer telefonisch stattfinden.

Die Zeiten hierfür sind immer dienstags zwischen 16.00-18.00 Uhr.

Wir bitten um vorherige telefonische Voranmeldung unter: 07665-9811-12, oder unter gemeinde@gottenheim.de

Ihre Gemeindeverwaltung

IST IHRE HAUSNUMMER GUT ERKENNBAR?



Im Notfall kann diese entscheidend für rasche Hilfe durch den Arzt oder den Rettungsdienst sein!



L 115 (Umkircher Straße) zwischen Gottenheim und Umkirch wird zurückgebaut

Verkehr wird über B 31 umgeleitet // RP baut Radweg entlang der Straße

Der Streckenabschnitt müsse für den Durchgangsverkehr von Montag, 18. Mai, bis einschließlich Freitag, 19. Juni, voll gesperrt werden. Der Verkehr wird über die B 31 umgeleitet. Radfahrer sollen den Radweg entlang der B-31 nach Umkirch nutzen. Die Fahrbahndecke werde von der Einmündung der Buchheimer Straße in die Umkircher Straße in Gottenheim bis zum Kreisverkehr am Ortseingang Umkirch erneuert. Im Außenbereich werde sie auf eine Breite

von 5,30 Meter rückgebaut und ein Fahrradweg angelegt. Bis Freitag, 15. Mai, seien lediglich Vorarbeiten geplant, für die der Streckenabschnitt nicht gesperrt werden müsse, heißt es aus dem RP.

Um den Anliegerverkehr durchgehend gewährleisten zu können, werden die Bauarbeiten abschnittsweise durchgeführt. Über notwendige Einschränkungen während des Belageinbaus würden die Anwohner separat informiert.

Nach dem Ausbau der B 31 im Jahre 2015, die seither den Umgehungsverkehr aufnimmt, werde die Landesstraße nun zur Gemeindestraße abgestuft und könne zurückgebaut werden, so das RP.

Ansprechpartner für redaktionelle Rückfragen:
Matthias Henrich
Stv. Pressesprecher
0761 208-1039
Matthias.Henrich@rpf.bwl.de

Fundsachen / Warenbörse

Gefunden:

- Rot-weiß-schwarz-kariertes Täschchen mit einem kleinen silbernen Metall-Bären auf der Vorderseite. Inhalt: Auto-Schlüssel, Bargeld und Einkaufszettel (italienisch)

Fundsachen können auf dem Rathaus abgeholt werden.

Tel.: 9811-12

IST IHRE HAUSNUMMER GUT ERKENNBAR?



Im Notfall kann diese entscheidend für rasche Hilfe durch den Arzt oder den Rettungsdienst sein!

Wochenmarkt

Kaiserstühler Landeisdiele ist 3 mal wöchentlich in Gottenheim!

Dienstags: 16-19:00 Uhr auf den Markt am Rathaus

Freitags: 14-18:00 Uhr vor das Rathaus

Sonntags: 14-18:00 Uhr vor das Rathaus

Das Angebot können wir nur aufrecht erhalten, wenn die Abstandsregelungen und die Kontaktbeschränkungen eingehalten werden.

Halten Sie deshalb beim Anstehen den nötigen Abstand und bleiben Sie zum Verzehren des Eises nicht bei der Eisdiele in Gruppen stehen.

Wir wünschen allen einen leckeren Eisgenuss!

Ihre Gemeindeverwaltung



Helferkreis Gottenheim

Wohnung gesucht

Wir suchen eine Wohnung (3 Zimmer, Küche und Bad) in Gottenheim für **Familie Debesai (Ehepaar, 2 Kinder 2 Jahre und 2 Wochen) Herr Debesai wird ab 09/2020 eine Ausbildung bei der Fa. Maurer, Gottenheim machen.**

Familie Debesai kommt aus Eritrea und lebt seit 12/2017 in Gottenheim. Herr Debesai spricht sehr gut Deutsch, ist freundlich und offen. Der Helferkreis Gottenheim unterstützt die Wohnungssuche und ist gerne auch bei der Kontaktaufnahme behilflich.

Über Ihren Anruf oder Email freuen sich, Familie Debesai und der Helferkreis Gottenheim.

Kontaktaufnahme:
Filmin Debesai Tel. 0766579429495,
Handy 01521 5675122
Frau Verena Gerteisen,
Tel. 07665/6807,
Email: verena.gerteisen@web.de

DIE BILDUNGSEINRICHTUNGEN INFORMIEREN

Schule

Trotz Corona-Pandemie - das Radfahrtraining für die Viertklässler ist gesichert

Eine Initiative der Verkehrswachten in Südbaden in Kooperation mit der Polizei

Die Radfahrausbildung kann aufgrund der Corona-Pandemie im Schuljahr

2019/2020 nicht wie geplant fortgeführt werden. Kinder der vierten Klasse, die in diesem Alter verstärkt mit dem Fahrrad unterwegs sein werden, müssen dennoch auf die Herausforderungen des Straßenverkehrs vorbereitet werden. Um diese Kinder zu schützen und Unfälle zu verhüten, werden ab

Montag, 18.05.2020

spezielle Radfahrtrainings stattfinden. Die Veranstaltungen werden von den örtlichen Verkehrswachten angeboten, die ihre Jugendverkehrsschulen

zur Verfügung stellen. Polizeibeamte des Referats Prävention beim Polizeipräsidium Freiburg werden die Trainings vor Ort durchführen und in kompakter Form die wichtigsten Inhalte der Radfahrausbildung vermitteln.

Nähere Informationen unter:

E-Mail: freiburg.pp.praevention@polizei.bwl.de

Telefon: 0761 / 2960834 - in der Zeit von 9-12 Uhr und von 13-15 Uhr

DIE KIRCHEN INFORMIEREN

Katholische Kirche

**Pfarrbüro Kirchstraße 10,
79288 Gottenheim
Tel. 07665/42530-50
E-Mail: pfarrbuero.gottenheim@
kath-MarGot.de
Homepage: www.kath-MarGot.de**

Kontaktstelle Gottenheim geschlossen – per Telefon und E-Mail erreichbar:

Mi., 09:00 – 11:00 Uhr
Pfarrsekretärin Irmgard Reich

INFORMATIONEN AUS UNSERER KIRCHENGEMEINDE

Vorsichtige Gottesdienstöffnung

Ab dem Wochenende 16./17. Mai können auch wir in der Kirchengemeinde March-Gottenheim wieder Eucharistie am Sonntag öffentlich feiern.

Wir wollen aber auch daran erinnern, dass vom Sonntagsgebot vorerst weiterhin Dispens erteilt wird. Dies ist auch ein deutliches Signal für ältere Menschen oder Personen, die zu einer Risikogruppe gehören. Diese sollen einerseits nicht grundsätzlich von der Möglichkeit des Mitfeierns des Gottesdienstes ausgeschlossen werden, aber andererseits auch keine falsche innere Verpflichtung verspüren, trotz des Bewusstseins der eigenen Gefährdung am Gottesdienst teilzunehmen.

Auf der Internetseite www.ebfr.de/seel-sorgejetzt werden weiterhin Gottesdienste für zuhause bereitgestellt.

Folgende Entscheidungen sind für die Kirchengemeinde March-Gottenheim derzeit getroffen (gültig ab dem Wochenende 16./17. Mai):

- Wegen den vorgegebenen Rahmenbedingungen (u. a. in alle Richtungen 2 m Abstand, „Einbahnstraßenregelung“, etc.) eignen sich lediglich zwei Kirchen unserer Kirchengemeinde für öffentliche Gottesdienste, nämlich - die Pfarrkirche St. Gallus in Hugstetten (mit 48 Gottesdienstteilnehmern) und - die Pfarrkirche St. Stephan in Gottenheim (mit 24 Gottesdienstteilnehmern).
- Die Gottesdienstbesucherzahlen können noch erhöht werden, durch Belegung von Plätzen mit „im gleichen Haushalt mitlebenden Personen“.
- Wir steigen mit den Sonntagsgottesdiensten (einschl. Vorabendmessen) wieder ein. Derzeit gibt es keine Aussage, wann die Werktagsgottesdienste, Andachten und das Rosenkranzgebet - bei uns - wieder öffentlich gefeiert werden können.

gottesdienste, Andachten und das Rosenkranzgebet - bei uns - wieder öffentlich gefeiert werden können.

Bis auf weiteres gilt folgende Sonntagsordnung (ab dem 16. Mai):

Vorabendmesse samstags um 18:30 Uhr in St. Gallus Hugstetten

09:00 Uhr Eucharistiefeier in St. Stephan Gottenheim

10:30 Uhr Eucharistiefeier jeweils in Hugstetten und Gottenheim

Damit ergibt sich für mindestens 144 Personen die Möglichkeit, an einer Eucharistiefeier in unserer Kirchengemeinde teilzunehmen, zuzüglich den Personen, die einen Dienst im Gottesdienst übernehmen (Ordner, Lektoren, ...). Die Empore bleibt für Gottesdienstbesucher geschlossen!

Anmeldeverfahren:

Um möglichst vielen Gläubigen den Besuch einer Eucharistiefeier zu ermöglichen und damit es zu keinen Warteschlangen kommt bzw. Personen nicht nach Hause geschickt werden müssen, **muss man sich aktiv zum Gottesdienst anmelden.**

Dies ist keine schöne, aber unseres Erachtens die derzeit einzig sinnvolle Lösung. Im Telefonat wird auch die Anzahl an Personen abgefragt, die aus dem gleichen Haushalt kommen, und der nächstmögliche Platz zugewiesen. Ein Abo bzw. Buchungen über ein -Wochenende hinaus sind derzeit ebenfalls nicht möglich.

Wir bitten daher um Verständnis, wir müssen auch erst unsere Erfahrungen machen! Eine Vereinfachung des Anmeldeverfahrens bzw. des Service werden wir nach Möglichkeit natürlich zeitnah einarbeiten.

Bitte beachten Sie: Anmeldungen über E-Mail, Anrufbeantworter oder über die Notfallnummer können nicht angenommen werden und es erfolgt kein Rückruf von unserer Seite.

Die Woche über kann man sich telefonisch beim Geschäftsführenden Pfarrbüro in Hugstetten – während der Öffnungszeiten – zu einem Gottesdienst für das kommende Wochenende anmelden und erhält gleich seine Sitzplatznummer.

Eucharistiefeiern

Das erarbeitete Infektionsschutzkonzept für die betreffende Kirche muss eingehalten werden, u. a. ist dort festgehalten:

- Es muss ein Abstand von 2m eingehalten werden
- kein gemeinsamer Gesang
- kein Händedruck / keine Umarmung beim Friedensgruß
- Austeilung der Kommunion ohne Sprechen (vor dem Kommuniongang spricht der Priester „Der Leib Christi“ und alle, welche die Kommunion empfangen wollen antworten von ihrem Platz aus mit „Amen“.
- Beim Kommunionempfang Bodenmarkierungen beachten, der Priester teilt die Kommunion ohne das Berühren der Hände des Gläubigen aus (**keine Mundkommunion möglich!**). Kinder erhalten einen Segen, natürlich ohne Berührung.
- Vor dem Gottesdienst und vor der Kommunionausteilung wäscht sich der Priester nochmals die Hände und desinfiziert sie.
- Weitere Punkte regeln Merkblätter für die Gottesdienstbesucher.

Weitere Entscheidungen:

Taufen und Trauungen

Taufen und Hochzeiten richten sich nach den Regelungen, die für alle Gottesdienste hinsichtlich Anzahl der Mitfeiernden, Hygiene- und Abstandsregeln gelten. Sie verlangen wegen ihres besonderen, teils mit engerem physischen Kontakt verbundenen liturgischen Charakters sogar eine besonders sorgfältige Einhaltung der Regeln. Tauffeiern in dieser Zeit sind als Einzeltaufen zu feiern. Nach wie vor empfiehlt es sich aber, aufschiebbare Feiern nach Rücksprache mit den Familien zu verlegen. Auch diese Gottesdienste stehen unter den Bedingungen des Infektionsschutzkonzeptes!

Trauerfeiern

Unbeschadet anderer ortspolizeilicher Vorgaben dürfen bei Bestattungen und Trauerfeiern unter freiem Himmel 50 Personen teilnehmen. Der Vorsteher bzw. die Vorsteherin der Begräbnisfeier ist bei dieser Zahl mitzurechnen, nicht aber Bestatter und weitere Mitarbeiter, sofern sie mit der Trauergemeinde nicht unmittelbar in Kontakt treten. Im öffentlichen Raum ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Nach Rücksprachen mit allen politischen Gemeinden in unserer Kirchengemeinde ist die Zahl 50 überall (im Freien) gültig.

Seelenämter und Intentionen

Werden weiterhin in den nichtöffentlichen Werktaggottesdiensten gefeiert.



Erstkommunion

Für die Erstkommunion gibt es keine perfekte Lösung, alles, was bisher angedacht wird/wurde, bekommt auch gleichberechtigten Widerspruch. Weiterhin beobachten wir die Entwicklung und sind im Austausch mit den Erstkommunioneltern und anderen Kirchengemeinden. Wir sammeln jetzt Erfahrungen aus den nun anlaufenden Sonntagsgottesdiensten. Die betreffenden Familien werden schnellstmöglich von uns direkt informiert. Wir wissen, dass es von Seiten der Eltern Bedenken gibt und dass Eltern ihrem Kind ein großes Fest ermöglichen wollen. Wir werden selbstverständlich auch diese Argumente in unsere Überlegungen mit hineinnehmen und hoffentlich schon bald den Erstkommunionkindern und ihren Familien Klarheit geben. Auch wir wollen das Beste für die Erstkommunionkinder und es geht uns nicht darum, schnellstmöglichst die Erstkommunion abzuhaken. Die Entwicklung und meisten Rahmenbedingungen haben auch wir nicht in der Hand und es gibt keine wirkliche Variante, die perfekt und „planungssicher“ ist. Wir leben auch hier in einer Sonderzeit, die wir uns alle nicht ausgesucht haben.

Firmung

Derzeit von der Erzdiözese ausgesetzt.

Keine Konzerte und nichtliturgische Veranstaltungen in Kirchen

In den Kirchen dürfen lediglich Gottesdienste und Gebetszeiten unter den genannten Regelungen stattfinden - keine Konzerte oder nichtliturgische Veranstaltungen. Die Gemeindehäuser bleiben ebenfalls geschlossen.

Anmeldeverfahren zu den Eucharistiefiern an den Wochenenden

Jeweils Montag – Freitag vor dem Wochenende, ausschließlich unter der Telefonnummer 07665/42530-0: Montag, Mittwoch-Freitag 08:00-12:00 Uhr Montag-Freitag 14:00-17:00 Uhr

Anmeldungen über E-Mail, Anrufbeantworter oder über die Notfallnummer sind NICHT möglich!

GOTTESDIENSTORDNUNG

Samstag, 16.05.

18:30 **Eucharistiefier** (Hugstetten)

Sonntag, 17.05.

09:00 **Eucharistiefier** (Gottenheim)

10:30 **Eucharistiefier** (Gottenheim)

10:30 **Eucharistiefier** (Hugstetten)

Donnerstag, 21.05.

10:30 **Eucharistiefier** (Gottenheim)

10:30 **Eucharistiefier** (Hugstetten)

Samstag, 23.05.

18:30 **Eucharistiefier** (Hugstetten)

Sonntag, 24.05.

09:00 **Eucharistiefier** (Gottenheim)

10:30 **Eucharistiefier** (Gottenheim)

10:30 **Eucharistiefier** (Hugstetten)

Werktagsgottesdienste können momentan noch nicht stattfinden. Vielleicht ändert sich dies im Laufe des Zeitraums dieses Pfarrbriefes.

Änderungen veröffentlichen wir zeitnah im aktuellen Gemeindeblatt und auf unserer Homepage.

Pfarrer Kläger und Pfarrer Heß feiern an den Werktagen Eucharistie, aber weiterhin ohne die physische Anwesenheit der Gläubigen. In dieser Zeit werden die beiden Priester für die Gläubigen die Messen stellvertretend feiern und die Messintentionen und Messstiftungen mit hineinnehmen.

WIR SIND FÜR SIE DA!

Das Pfarrbüro und die Kontaktstellen sind für Besucher geschlossen, aber wir – Sekretärinnen und das Pastoralteam – sind für Sie da!

Telefonisch erreichen Sie uns unter den Nummern: **07665 42530-0**

Auch per E-Mail sind wir zu erreichen: **info@kath-MarGot.de**

Bitte beachten Sie auch die aktuellen Hinweise auf unserer Homepage www.kath-MarGot.de .

Pfarrer Karlheinz Kläger

TAGESIMPULS ONLINE

Weiterhin gibt es auch unseren täglich aktuellen Tagesimpuls auf unserer Homepage **www.kath-MarGot.de**

Evangelische Kirche

Evangelische Kirchengemeinde
Pfarrerin Laura Artes,
Pfarrhaus
Tel.: 07663-9126894
Evangelisches



Pfarramt,

Hauptstr. 44, 79268 Bötzingen

Tel. Pfarramt 07663/1238,

FAX 07663/99728

E-Mail: ekiboetz@t-online.de

www.ekiboetz.de

OFFENE SPRECHZEITEN

Aus gegebenem Anlass bitten wir Sie, sich vorher telefonisch bei Pfarrerin Laura Artes zu melden.

5. Sonntag nach Ostern, Rogate 17.05.2020

Diese Woche feiern wir wieder online-Andacht: den Link dazu finden Sie auf unserer Homepage www.ekiboetz.de unter der Rubrik „Link zur Online-Andacht“. Seien Sie dabei: zur gewohnten Zeit am Sonntag um 9:45 Uhr oder danach, wann immer es Ihnen passt!

Den ersten „analogen“ Gottesdienst in der Kirche feiern wir voraussichtlich am 24.05.2020. Auch dieser Gottesdienst wird den besonderen Umständen durch die Corona-Pandemie Rechnung tragen. Wir werden Sie nächste Woche im Nachrichtenblatt und auf unserer Homepage über die Bedingungen informieren, unter denen dieser Gottesdienst stattfindet.

Daneben planen wir, die online-Andachten fortzusetzen und mit den analogen Angebot in der Kirche abzuwechseln. Nähere Informationen folgen.

Der Wochenspruch für die kommende Woche steht in Psalm 66,20

Gelobt sei Gott, der mein Gebet nicht verwirft noch seine Güte von mir wendet.

Termine für Taufen, Trauungen und Ehejubiläen sprechen Sie bitte rechtzeitig mit dem Pfarrbüro ab. Tauftermine können nach vorheriger Absprache für viele Sonntagsgottesdienste in der Gemeinde verabredet werden. Es ist auch möglich, dass kleine Kinder, deren Eltern die Taufe erst zu einem späteren Zeitpunkt möchten, im Gottesdienst gesegnet werden. Bei Trauerfällen setzen Sie sich bitte ebenfalls mit der Pfarrerin in Verbindung.

AUS UNSERER NACHBARSCHAFT

Handball-Jugendtrainer gesucht!

Unsere Jugendabteilung des TV Bötzingen sucht neue ambitionierte, engagierte und handballbegeisterte Jugendtrainer und Betreuer für die kommende Saison 2020/2021. Außer die geteilte Leidenschaft für Handball, den Spaß Kindern und Jugendlichen etwas beizubringen und die Freude am Handballspielen zu vermitteln benötigt es keine weiteren Voraus-

setzungen, da bei uns der Spaß am Sport an erster Stelle steht. Daher freuen wir uns, wenn sich ebenfalls Neueinsteiger ohne Trainererfahrung bei uns melden.

Wir haben dein Interesse geweckt? Dann melde dich gerne bei uns unter tvboetzungen@gmx.de
Wir freuen uns über jedes Interesse!

Wiedereröffnung der Ausstellung

Ab **Samstag, den 16. Mai**, setzt das **Merdinger Kunstforum** die zuletzt gezeigte - dann aber leider auch von der Schließung betroffene - Ausstellung „30 x 30 x 30“ im **Haus am Stockbrunnen** fort.

Bis zum **31. Mai** sind jeweils samstags von 16 – 18 Uhr und sonntags von 12

– 18 Uhr Werke aktiv kunstschaftender Mitglieder des Merdinger Kunstforums - unter Einhaltung der üblichen Abstands- und Hygieneregeln - zu sehen. Gezeigt werden 10 unterschiedliche Positionen, eine Vielfalt im gleichen Format mit Wandarbeiten in den Maßen 30 x 30 cm und Skulpturen von

ca. 30 x 30 x 30 cm Größe. Folgende Künstler sind beteiligt: Reinhard Klesinger, Sandra Eades, Alois Landmann, Manfred Dolde, Michaela Höhle-Dolde, Katharina Hoehler, Gisela Bury, Günther Walter und Elisabeth Zeller.

SONSTIGE INFORMATIONEN

Kriminalität: das Geschäft mit dem Notfall Wucher - unseriöse Handwerker Rat der Polizei: Sich nicht unter Druck setzen lassen

Immer wieder werden der Polizei Fälle von sogenannten Wucher (§ 291 StGB) gemeldet. Dieser kann vorliegen, wenn z. B. eine Zwangslage, die Unerfahrenheit oder die Willensschwäche unbedarfter Bürgerinnen und Bürger ausgenutzt werden.

2018 registrierte die Polizei in Baden-Württemberg noch 618 Fälle landesweit. Durch eine gezielte Aufklärungskampagne der Verbraucherzentrale und der Polizei Baden-Württemberg ist es gelungen, in 2019 die Fallzahlen um rund 25 % auf 461 Fälle zu senken.

Unseriöse Schlüsseldienste, Rohreiniger, Messerschleifer.....

Dennoch: In jüngster Vergangenheit wurden dem Polizeipräsidium Freiburg 13 Wucher-Straftaten im Präsidiums-bereich (Landkreise Emmendingen, Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg, Lörrach und Waldshut-Tiengen) mitgeteilt. Meist versuchten unseriöse Handwerker Notlagen schamlos in einen finanziellen Vorteil umzumünzen. Besonders auffällig traten Rohreinigungs- und Schlüsseldienste in Erscheinung. Aber auch vor unreellen Schädlingsbekämpfern wird gewarnt.

Polizei und Verbraucherzentrale Baden-Württemberg informieren

Tipps erhalten Sie unter www.polizei-beratung.de und www.vz-bw.de.

Auf diesen Seiten finden Sie wertvolle Hinweise und Verhaltensratschläge. Besonders wichtig: Lehnen Sie eine sofortige Begleichung der Rechnung strikt ab. Achten Sie auf eine rechts-

konforme Rechnung (Firmenangabe, Steuer- und Rechnungsnummer).

In Notfällen wählen Sie die kostenlose Notrufnummer 110.

khs

Ihr Polizeipräsidium Freiburg

Referat Prävention

freiburg.pp.praevention@polizei.bwl.de
0761 / 29608-25



**Ortsverband
Gottenheim**

Vorsicht Trickbetrüger

Zurzeit kommt es vermehrt zu Anrufen bei den Leistungsabteilungen der gesetzlichen Rentenversicherungen, die auf eine neue Trickbetrügermasche hinweisen:

Vermeintliche Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung versuchen derzeit vermehrt, die Corona-Pandemie auszunutzen, um an Geld oder sensible Daten von Versicherten und Rentnern zu gelangen, so die Deutsche Rentenversicherung Bund in Berlin.

Die Trickbetrüger geben sich beispielsweise am Telefon als Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung aus und fordern Rentnerinnen und Rentner dazu auf, Geld auf ein fremdes Konto zu überweisen. Für den Fall, dass sie es nicht tun, wird mit Rentenpfändungen, Rentenkürzungen oder anderen Nachteilen gedroht. Auch wird ohne Anlass behauptet, sensible persönliche Daten wie die Bankverbindung, das Geburtsdatum oder die Sozialversicherungsnummer telefonisch abgleichen zu müssen. Vielfach „tarnen“ sich die Anrufer dabei mit Hilfe einer technischen Manipulation, durch die den

Betroffenen die Telefonnummer der Rentenversicherung auf dem Display ihres Telefons angezeigt wird.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund warnt eindringlich davor, aufgrund vermeintlicher Anrufe der Rentenversicherung persönliche Daten preiszugeben, zu bestätigen oder sogar Geld zu überweisen.

Insbesondere Anrufe mit unterdrückter Telefonnummer stammen nicht von der Deutschen Rentenversicherung. Auch wenn Beratungsgespräche der Rentenversicherung derzeit fast ausnahmslos telefonisch stattfinden, melden sich die Mitarbeiter in der Regel nicht unaufgefordert, etwa um Zahlungen anzufordern. In Zweifelsfällen sollten Versicherte und Rentner bei ihrem Rentenversicherungsträger nachfragen.

Nur wer die Maschen der Betrüger kennt, kann sich und andere effektiv schützen: Die gängigsten Tricks stellt die Rentenversicherung daher in ihrer Broschüre „**Vorsicht Trickbetrüger**“ vor. Die Leser erfahren darin auch erfahren darin auch, wo sie Hilfe bekommen und mit welchen – oft einfachen – Mitteln sie sich schützen können. Die kostenlose Broschüre wendet sich ausdrücklich nicht nur an Rentner, sondern beispielsweise auch an Angehörige und Nachbarn älterer Menschen, denn diese können in Zweifelsfällen wertvolle Ansprechpartner sein. Die Broschüre „Vorsicht Trickbetrüger“ kann unter <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/vorsicht-trickbetrueger.html> heruntergeladen werden oder bei der Rentenversicherung bestellt werden.

ENDE DES REDAKTIONELLEN TEILS